

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

Bezeichnung der Maßnahme: **Bebauungsplan Nr. 215/II „Erste Wiek rechts und links, Teil 2“, 2. Änderung gemäß § 13 BauGB**

Verfahrensang: **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Beteiligungszeitraum: 14.04.2026 bis 28.04.2026 (beide Tage einschließlich)

Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

keine

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert:

Behörde und Datum des Schreibens	Entscheidungsvorschlag
<u>Glasfaser Nord West Connect GmbH & Co. KG, Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg</u> <u>Stellungnahme vom 16.04.2026</u> Auch wir von GFNW sind von der Baumaßnahme betroffen. Hier liegen auf beiden Seiten Rohrverbände von uns.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Durch die Planung erfolgt keine unmittelbare Baumaßnahme. Tiefbauarbeiten werden erst im Zuge einer konkreten, individuellen Bebauung erforderlich und werden somit im Rahmen einer Ausführungsplanung mit den jeweiligen Fachbehörden abgestimmt.
<u>Avacon Netz, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter</u> <u>Stellungnahme vom 14.04.2026</u> Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

EWE NETZ GmbH, Cloppener Straße 302, 26133 Oldenburg

Stellungnahme vom 14.04.2026

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NCENetztechnikGWPostfach@ewe-netz.de in Verbindung.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Der Kontakt zur Fachabteilung wurde bereits hergestellt, so dass potenzielle Einflüsse ermittelt werden können. Es muss jedoch auch hier beachtet werden, dass die Planung zu keiner direkten Baumaßnahme führt, weshalb ein Austausch ggf. im Rahmen der Ausführungsplanung mit den jeweiligen Fachbehörden erfolgen muss.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg

Stellungnahme vom 15.04.2026:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden folgende Anregungen vortragen:

Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.

Folgender Hinweis sollte daher in die Genehmigung aufgenommen und unbedingt beachtet werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Erläuterung:

Im weiteren Verfahren wird im Sinne der Stellungnahme ein entsprechender Hinweis in die Planung mit aufgenommen.

<u>Wasserverband Hümmling, Postfach 12 58, 49754 Werlte</u> <u>Stellungnahme vom 14.04.2026:</u> Gegen die o. g. vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken. Zur trinkwasserseitigen Erschließung rückwärtiger ggfs. nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzender Baugrundstücke sind Leitungstrassen bereitzustellen und in ihrem Bestand zu sichern sowie von jeglicher Bebauung und Baumbepflanzung frei zu halten. Die Absicherung der Erschließung derartiger Grundstücke über grundbuchliche Wege- und Leitungsrechte oder entsprechenden Zuschnitt der Grundstücke sollte hiesigen Erachtens in Erwägung gezogen werden, sofern die Grundstücke zerteilt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Durch die Planung erfolgt keine unmittelbare Baumaßnahme. Tiefbauarbeiten werden erst im Zuge einer konkreten, individuellen Bebauung erforderlich und somit im Rahmen einer Ausführungsplanung mit den jeweiligen Fachbehörden abgestimmt. Eine Empfehlung im Sinne der Stellungnahme wird in die Begründung aufgenommen.
<u>Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen</u> <u>Stellungnahme vom 04.05.2026</u> Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt:

<u>Städtebau</u> Es bleibt unklar, ob § 3 der Satzung auch für Hausgruppen gelten soll. Zudem sollte auf § 7 NBauO Bezug genommen werden. Es sollte in der Begründung klargestellt werden, ob auch die kleineren vorspringenden Gebäudeteile den 3 m-Abstand einhalten müssen. In der Satzung fehlt der Bezug zu den bestehenbleibenden Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes. Es ist unklar, warum der Geltungsbereich auch den Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst. Durch die 1. Änderung wurden ein Teilbereich des Ursprungsplanes überplant und die Festsetzungen in diesem Teilbereich außer Kraft gesetzt. In der Begründung sollten der Ursprungsbebauungsplan und die 1. Änderung dargestellt werden.	Der Hinweis wird zum Teil beachtet. Erläuterung: § 3 regelt den Abstand zwischen zwei Baukörpern. Die Begrifflichkeit der Baukörper umfasst Gebäude verschiedener Volumen, weshalb Hausgruppen durch diese bereits miteingeschlossen werden. Es wird ein Normverweis von § 3 auf § 2 der Satzung ergänzt. Ebenfalls wird ein Verweis auf § 7 NBauO in die Satzung aufgenommen. Eine Klarstellung wird in der Begründung ergänzt. Eine Ergänzung des Satzungstextes wird zum Entwurf vorgenommen. Hierbei handelt es sich um einen zeichnerischen Übertragungsfehler. Es ist nicht beabsichtigt, den Bereich der 1. Änderung zu überplanen. Dieser wird daher zum Entwurf aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die Hinweise werden beachtet und die Planunterlagen entsprechend angepasst.
--	--

Es sollte erläutert werden, dass es sich bei dem Ursprungsbebauungsplan um einen einfachen Bebauungsplan handelt, der einzig Baugrenzen regelt, und sich die Zulässigkeit ansonsten nach § 34 BauGB richtet.

Naturschutz und Forsten

Forstfachliche Belange:

Im östlichen Teil des Plangebietes befinden sich unmittelbar nördlich der Bebauung kleinere Gehölzbestände, die als Wald im Sinne des NWaldG anzusprechen sind. Die Waldflächen sind im Umwelt-Viewer der Landkreis Emsland erfasst und dargestellt.

Eine Beseitigung von Waldflächen, die zugunsten eines Vorhabens (z. B. „Bauen in zweiter Reihe“) erfolgt, kommt einer sog. Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG gleich und ist durch eine entsprechende Ersatzaufforstung zu kompensieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Aus der Stellungnahme wird nicht hinreichend deutlich, wo sich die Waldflächen genau befinden. Angesprochen könnten die rückwärtigen Flächen zur Ersten Wiek links Hausnummern 87, 92 oder 130 sein. Die Gehölzbestände liegen zu einem maßgeblichen Anteil außerhalb des Geltungsbereichs und des überbaubaren Bereichs und sind daher u.U. gar nicht von der Planung betroffen.

Sofern es im Zuge einer Nachverdichtung zu einer Beseitigung von Gehölzbeständen kommt, wäre im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 34 BauGB unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob es sich im Sachzusammenhang um Wald handelt oder ob der Bestand über die Baumschutzsatzung abzuhandeln ist. Da sich maßgebliche Teile des überbaubaren Bereichs ohne geschützten Baumbestand darstellen, ist eine pauschale Reduzierung des Geltungsbereichs oder des überbaubaren Bereichs nicht erforderlich. Ersatzaufforstungen oder Ausgleichspflanzungen sind je nach Einzelfall und Rechtsgrundlage im Genehmigungsverfahren zu bestimmen.

Artenschutzrechtliche Belange:

Die Wohnbebauungen entlang der Straße „Erste Wiek links“ und „Erste Wiek rechts“ sind sowohl südlich als auch nördlich als locker zu bezeichnen. Aufgrund einiger Baulücken hat bis bislang keine geschlossene Häuserzeile eingestellt. Auf den einzelnen Wohnbaugrundstücken sind neben den Wohngebäuden die typischen Nebengebäude wie Schuppen, Ställe etc. anzutreffen. Die Nebengebäude sind z. T. neu und werden als Garagen, Lagerstätten, Gartenhäuser etc. genutzt. Vielfach sind sie jedoch auch älteren Datums und dienen bzw. dienen noch heute der (Klein-)Tierhaltung (Schweine, Hühner, Tauben, Schafe etc.), der Hobbyausübung, der Lagerung von Gartengeräten, von Kaminholz etc. und/oder dem Abstellen von Fahrzeugen, Zweirädern etc. Die Nebengebäude, die oftmals Satteldächer aufweisen, können durchaus als Fortpflanzungs- und Lebensstätten geschützter Arten wie Höhlen- und Nischenbrüter (Eulen, Sperlinge etc.) dienen.

Bereichsweise wird die lockere Wohnbebauung durch ältere Gehölzbestände zusätzlich aufgelockert und angereichert, sodass hier weitere Fortpflanzungs- und Lebensstätten für Baum- und Heckenbrüter zu erwarten sind.

Das Bauen in zweiter Reihe könnte z. B. durch dauerhaften Verlust von potentiellen Höhlenbäumen (Höhlenbrüter) oder potenziellen Gehölzstrukturen für Baum- und Heckenbrüter etc. führen. Bäume, die einem Bauvorhaben weichen sollen, sind entweder über die Baumschutzsatzung der Stadt Papenburg oder über den Kompensationsansatz „Pro 10 cm Stammdurchmesser eines gefällten Baumes ist die Neupflanzung eines heimischen standortgerechten Laubbaumes vorzunehmen“ zu kompensieren. Darüber hinaus könnte für das Bauen in zweiter Reihe ein Abriss vorhandener Altgebäude erforderlich werden.

Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt:

Erläuterung:

Es wird der Einordnung widersprochen, dass sich bislang keine geschlossene Häuserzeile eingestellt hat. Diese ist in der Örtlichkeit eindeutig gegeben. Von etwa 116 Parzellen/Grundstücken sind 6 Baulücken erkennbar, davon 2 mit Überplanung als Verkehrsfläche. Der Bereich stellt sich überwiegend mit Wohnhäusern und Gärten samt Nebenanlagen bebaut dar.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Papenburg gilt unabhängig von der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 215/II und ist zu beachten. Ein Hinweis auf die Baumschutzsatzung wird in der Satzung ergänzt.

Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG durch die o. g. Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna. Alle faunistischen und floristischen Kartierungen sowie Lebensräume (LRT, Biotoptypen) sind als ArcGIS- bzw. Q-GIS-fähige Shape-Datei abzugeben. Die Erfassungen sind aufgelistet nach Art bzw. Lebensraum nachvollziehbar und strukturiert in der Attributtabelle der Shape-Datei mit wissenschaftlichen und deutschen Namen einzutragen. Diese Daten werden für interne Zwecke der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen für Planungen und weitere Forschungen genutzt. Zu untersuchende Tiergruppen: Brutvögel, Fledermäuse Zahl der Begehungen: 6	Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 215/II dient der Konkretisierung der Bauweise, die sich bereits heute aus dem gültigen Zulässigkeitsmaßstab der rechtskräftigen Normen ergibt. In diesem Sinne ist im Rahmen der Bauleitplanung einzubeziehen, ob gemäß § 1 Abs. 3 BauGB eine Erforderlichkeit vorliegt. An der Erforderlichkeit mangelt es einem Plan dann, wenn seine Umsetzung nicht nur unwesentlich gefährdet wäre. Der Belang des Artenschutzes ist daher im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB nur insoweit zu berücksichtigen, wie es die Detailebene zulässt. Es handelt sich um eine Angebotsplanung, der konkrete Vorhabenumsetzung weder zeitlich noch im baulichen Umfang genau bestimmt werden kann. Aufgabe der Bauleitplanung ist es demnach, artenschutzrechtliche Konfliktslagen im Rahmen der Betrachtungsebene auszuräumen. Erst der Vollzug der Bauleitplanung kann zu einem Verstoß gegen die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich überwiegend bereits bebaute Grundstücke mit Hausgärten. Ein offensichtlich naturbelassener Bereich, der eine überwiegende Konfliktslage im Artenschutz vermuten ließe, ist hier nicht erkennbar. Vielmehr kann es in Einzelfällen auf Teilbereichen von Vorhabengrundstücken schutzwürdige Strukturen oder Vorkommen geben. Dies kann aber nur im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung bewertet werden.
--	---

Naturschutzfachliche Belange Das Plangebiet umfasst über eine Länge von ca. 1350 m die Wohnbebauung entlang der Straßen „Erste Wiek links“ und „Erste Wiek rechts“. Das Plangebiet grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet des B-Plans Nr. 215/I, schließt in diesem Fall jedoch die Bebauung südlich des Kanals mit ein. Nach Norden und Süden öffnet sich über die gesamte Länge die freie und offene Landschaft. Die frei und offene Landschaft wird analog zum Plangebiet des B-Planes 215/I durch schmale landwirtschaftliche Parzellen, die wiederum durch lineare Gehölzstrukturen in unterschiedlicher Größe, unterschiedlicher Ausprägung und Beschaffenheit gegliedert und strukturiert werden, geprägt. Darüber hinaus sind hier sowohl nördlich als auch südlich des Plangebietes Waldflächen	Es werden daher als Vermeidungsmaßnahme Hinweise in die Satzung aufgenommen, die Bauzeiteneinschränkungen oder bei Anhaltspunkten die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten durch Fachpersonal beinhalten. Im Übrigen wird auch hier auf die Prüfschritte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 34 BauGB verwiesen. Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Hinweise lassen sich „unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse“ (BVerwG 25.08.1997 – 4 NB 12/97 – Juris) somit für die Plangebietsfläche nicht erkennen. Vor dieser rechtlichen Einordnung wird daher die Forderung nach einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als unverhältnismäßig zurückgewiesen. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt. Erläuterung: Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 215/II führt nicht zu einer erstmaligen Beanspruchung von Natur und Landschaft. Der überbaubare Bereich wird bereits durch den Ursprungsbebauungsplan festgesetzt. Der Grad der tatsächlichen Überbaubarkeit und Versiegelung ergibt sich nach der Genehmigungsgrundlage gemäß § 34 BauGB, da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt. Im Rahmen der Vorhabenzulassung sind daher unabhängig vom Bebauungsplan schutzwürdige Bereiche einzelfall- und anlassbezogenen zu prüfen und zu berücksichtigen (bspw. Biotope, Baumschutzsatzung). Das Kapitel 4 der Begründung geht hierauf ein und wird zum Entwurf durch Ausführungen ergänzt.
---	---

in unterschiedlicher Größe, Beschaffenheit, Struktur und Ausprägung anzutreffen. Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche und Biotope, die einem gesetzlichen Schutz nach dem BNatSchG unterliegen, um zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Da der Bebauungsplan lt. Aussage der Stadt Papenburg in seinen Grundzügen nicht angetastet wird, ist zur 2. Änderung des Bebauungsplanes keine vollumfängliche Umweltplanung zu erstellen. Die naturschutzfachlichen Belange sind jedoch zumindest verbal argumentativ (kurz) abzuhandeln, um aufzuzeigen wo, in welcher Art und/oder in welchem Umfang eine Betroffenheit naturschutzfachlicher Belange zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang soll auf Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung hingewiesen werden. Der Artikel hat vereinfacht ausgedrückt den Schutz und den Erhalt von Stadtgrün zum Inhalt. Die Erfassung, der Schutz und der Erhalt von Stadtgrün zum Inhalt. Die Erfassung, der Schutz und der Erhalt von städtischem Grün aller Art soll bis zum Jahr 2030 erfolgt sein. Ab 2031 sieht der Artikel 8 auch das Ergänzen bzw. Mehren von Stadtgrün vor. Der Artikel 8 ist	In der Begründung wird in Kapitel 4 eine Auseinandersetzung mit Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung ergänzt.
---	---

bereits seit August 2024 in Kraft und gilt direkt auf EU-Ebene. Eine Übertragung in nationales Recht ist nicht erforderlich.

Straßenbau

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 108 in Papenburg bei km 4,050 – 5,400 – Nordseite.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken.

Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland ist bei hochbaulichen Anträgen im überplanten Bereich im Verfahren zu beteiligen.

Im Abschnitt 5 der Begründung wird die „Erste Wiek links“ als gemeindliche Straße bezeichnet. Es handelt sich hier aber um eine Kreisstraße 108 und ist entsprechend zu ändern.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Erläuterung:

Der Abschnitt in der Begründung wird überarbeitet.

<u>Deutsche Telekom Technik GmbH, Bauleitplanung, Hannoversche Straße 6 – 8, 49084 Osnabrück</u> <u>Stellungnahme vom 24.04.2026</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Durch die Planung erfolgt keine unmittelbare Baumaßnahme. Tiefbauarbeiten werden erst im Zuge einer konkreten, individuellen Bebauung erforderlich und somit im Rahmen einer Ausführungsplanung mit den jeweiligen Fachbehörden abgestimmt.

Vodafone GmbH, Vahrenwalder Straße 236, 30179 Hannover

Stellungnahme vom 28.04.2026

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.